Stadt Dessau-Roßlau

21.05.2026

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/025/2026/II-20**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.02.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	17.02.2026	Kenntnis genommen	
Haupt- und Personalausschuss	17.02.2026	Kenntnis genommen	
Stadtrat	25.02.2026	zurückgestellt	
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.03.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	24.03.2026	Kenntnis genommen	
Haupt- und Personalausschuss	25.03.2026	zurückgestellt	
Haupt- und Personalausschuss	15.04.2026	Kenntnis genommen	
Stadtrat	22.04.2026	Kenntnis genommen	

Titel:
Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 27 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und Investitionen der Stadt Dessau-Roßlau 2026

Beschluss:
Die nachfolgend dargestellte haushaltswirtschaftliche Sperre einschließlich der Änderungen wird beschlossen. Sie tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 in Kraft.

1. Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2026 der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes geleistet werden.

Aufwendungen über 60 % des geplanten Ansatzes sind möglich

- zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden.

Mehrerträge und -einzahlungen sind vorrangig nicht für Mehraufwendungen und -auszahlungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge/Einzahlungen handelt.

2. Stellenneuschaffungen sind grundsätzlich nicht möglich. Stellenwiederbesetzungen unterliegen einer gesonderten Prüfung, inwieweit diese unabweisbar sind.

3. Bei den Investitionen sollen geförderte Maßnahmen Priorität haben. Alle Investitionen ab einem Gesamtumfang von 600.000 EUR, die nicht mit mindestens 65 % gefördert werden und noch nicht begonnen sind (dabei zählen Planungsleistungen nicht als Maßnahmebeginn) sind wegen einer gesondert vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsprüfung gesperrt.

4. Ein Verstoß gegen die haushaltswirtschaftliche Sperre entspricht einer Dienstpflichtverletzung und kann somit disziplinarische Folgen haben.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO LSA, VAO Nr. 7
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	[ ]	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	[x]

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	[ ]	

Prüfung ist nicht erfolgt	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:
Begründung

1. Ausgangssituation/Folgen

Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Verfügung zur Haushaltssatzung 2026 vom 28.01.2026 (Anlage 1) angeordnet, dass der Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verfügt, die sicher stellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesen Betrag **um mindestens 3.200.000 EUR** verbessert wird.

Der Stadtrat wird voraussichtlich dieser Verfügung mit Beschlussfassung am 25.02.2026 (BV/024/2026/II-20) beitreten.

Die insgesamt geplanten Auszahlungen betragen 326.174.000 EUR. Die hier fixierte Anordnung der Ergebnisverbesserung betrifft 1,00 % der geplanten Auszahlungen.

Das Landesverwaltungsamt weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es dem Oberbürgermeister unbenommen bleibt, eine Haushaltssperre mit einem höheren Betrag anzuordnen.

Nach § 27 KomHVO LSA kann der Oberbürgermeister, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen.
Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau 2026 weist bis 2029 unter dem vollständigen Einsatz der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen einen ungedeckten Fehlbedarf von 56.015,9 TEUR aus. Er ist damit um 11.279,2 TEUR höher als im Vorjahr. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen genügen noch nicht, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau dauerhaft sicher zu stellen.

Gleichzeitig ist dieses Planungsszenario mit zunehmenden Risiken aus
- bisher nicht umgesetzten Beschlüssen des Stadtrates,
- aus Umsetzungsrisiken bei den beschlossen städtischen Konsolidierungsmaßnahmen,
- aber auch beim Sanierungskurs des Städtischen Klinikums sowie
- von zunehmenden finanziellen Unsicherheiten für den städtischen Haushalt aus den städtischen Beteiligungen geprägt.

Für den mittelfristigen Planungshorizont ergeben sich außerdem Risiken aus dem derzeit beim Land in Bearbeitung befindlichen Finanzgutachten zum Finanzausgleichsgesetz.

Gleichzeitig ist die Dauer der satzungslosen Zeit 2026 und das damit verbundene Einsparvolumen geringer.

Das Landesverwaltungsamt stellt in seiner Verfügung (Anlage 2) folgendes fest:
„*Im Hinblick auf zukünftige Haushalte weise ich darauf hin, dass ein erneutes Absehen von einer Beanstandung nur dann als verantwortbar erscheint, wenn die Stadt Dessau-Roßlau maximale Anstrengungen zur Erschließung und Ausschöpfung sämtlicher Potentiale zur Ertragssteigerung und Aufwandsreduzierung unternimmt*."

„Es ist erforderlich, durch eine Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Zukunft zu sichern. Insoweit muss das städtische Interesse an einem unbegrenzten Vollzug der Haushaltssatzung gegenüber den vorgenannten Aspekten zurücktreten….

Die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und einer weiteren erheblichen Verschlechterung entgegenzuwirken. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind."

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und der Wiedererlangung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes für die Zukunft ist demzufolge der Erlass einer Haushaltssperre 2026 als folgerichtig zu bewerten. Die erzielten Einsparungen 2026 reduzieren den notwendigen Konsoliderungsbedarf für die Zukunft.

Bei der nachfolgend fixierten Entscheidung über die Ausgestaltung der Haushaltssperre werden diese eingangs dargestellter Entwicklungen abgewogen und führen zur nachfolgenden konkreten Ausgestaltung der Haushaltssperre.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre leistet durch frühzeitige Einsparungen einen Beitrag zu diesem Konsolidierungskonzept, da sie den sich derzeit aufgrund von Plandaten ergebenden Konsolidierungsbedarf reduziert.

Das gelingt jedoch nur, durch die mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre verbundenen Beschränkung des städtischen Ausgabeverhaltens gegenüber dem vom Stadtrat beschlossenen Planansätzen.

Mit Hilfe dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 27 KomHVO sollen im Haushaltsvollzug 2026 weitere Einsparpotentiale (mindestens von 3.200°TEUR) realisiert werden.
Sie tritt unmittelbar mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 ein und löst damit die gesetzlichen Beschränkungen während der satzungslosen Zeit durch die hier verfügten Einschränkungen ab.

Der Einsatz dieses Instrumentes verstärkt die Anwendung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes und führt über die notwendige Einzelbewertung der Inanspruchnahme von Planansätzen über 60 % zu Einsparungen.

Mit einer Haushaltssperre konnten in der Vergangenheit einschneidende und schwer vermittel- und umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen vermieden werden.
Für die Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau gelten für die Mittelbewirtschaftung des Ergebnishaushaltes mit der verfügten Haushaltssperre die nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bewirtschaftungsbedingungen.

Dabei gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Der Umgang mit den verfügten Einschränkungen muss auf allen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine andere Alternative gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der Stadt Dessau-Roßlau deutlich eingeschränkt.

2. Aufwendungseinschränkungen im Ergebnishaushalt durch die verfügte Haushaltssperre

Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2026 der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes geleistet werden:

Aufwendungen über 60 % des geplanten Ansatzes sind möglich,

- zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden.

Mehrerträge sind grundsätzlich nicht für Mehraufwendungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge handelt.

2.1 Mögliche Aufwendungen

Im Rahmen der Haushaltssperre sind die Aufwendungen auf folgende Zwecke beschränkt:

- **Aufwendungen auf Grund rechtlicher und unaufschiebbarer Verpflichtungen,** das heißt, es besteht eine Leistungs**pflicht** für die Stadt basierend auf Rechtsnormen.

Hierzu zählen neben den Gesetzen auch von der Stadt Dessau-Roßlau bereits geschlossene Verträge (z.B. Kaufverträge, Tarifverträge u. a.).
Die Personalaufwendungen für bereits arbeitsvertraglich gebundene Mitarbeiter sind diesem Bereich zuzuordnen.
Beeinflussbar sind aber zusätzliche Personalaufwendungen durch Schaffung neuer Stellen bzw. wenn vorhandene Stellen wiederbesetzt werden sollen. Deshalb sind mit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre Stellenneuschaffungen grundsätzlich nicht realisierbar. Eine Ausnahme bilden Stellen, die zur Umsetzung zusätzlicher Erträge für die Stadt erforderlich sind, insbesondere wenn die Erträge den Stellenaufwand deutlich übersteigen.
Gleichzeitig ist es erforderlich, die Wiederbesetzung von Stellen wieder stärker als ein Instrument zur Konsolidierung durch Verschlankung von Strukturen und Verbesserung von Prozessabläufen und damit auch zur Personalreduzierung einzusetzen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Haushaltssperre wird eine Wiederbesetzungssperre bis zum 31.12.2026 erlassen. Ausnahmen im pflichtigen Bereich zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsbetriebes sind mit einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit zu begründen.
Die Ausschreibung für die BUGA-Stellen sind von der Sperre ausgenommen.

Externe Stellenbesetzungen dürfen nur dann erfolgen, wenn geeignete interne Personalmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Diese sind vorab zu prüfen.

Die dazu notwendige Entscheidungshoheit liegt im Dezernat V beim zuständigen Beigeordneten.
Mit dieser Maßnahme sollen auch die Umsetzungsmöglichkeiten der aktuell stattfindenden externen Untersuchung der Verwaltung unterstützt und verbessert werden.

- Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
Hier wird nicht das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung vorausgesetzt, sondern die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Aufwendungen (z.B. der laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen, von kulturellen Einrichtungen und dergleichen). Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt hier ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit der Aufgaben (nur Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Pflichtaufgaben) und der Unaufschiebbarkeit. Das gilt auch, wenn diese Aufgaben Vereinen

übertragen sind.

- Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert bzw. fremdfinanziert werden.
Freiwillige Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn diese vergleichsweise hoch (mindestens 65 %) gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Im Rahmen der verfügten Sperre ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Handlungsgrundlage, d.h. die verfügten Einschränkungen sollen kein unwirtschaftliches Verhalten rechtfertigen.

- **alle anderen Aufwendungen nur in Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes**

Bei der eigenständigen Bewirtschaftung der geplanten Ansätze durch die Fachämter in Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes wird ein verantwortungsvoller Umgang durch die Fachämter erwartet. Dieser ist so auszugestalten, dass aus den verfügbaren 60 % des Ansatzes vorrangig die notwendigen, vertraglich gebunden und pflichtigen Aufwendungen bzw. fördermittelfinanzierte Aufwendungen getätigt werden und die darüber hinaus wünschenswerten, aber verschiebbaren Aufwendungen nachrangig eingeordnet werden.

Außerdem wird auf folgende **Ausnahmen (mögliche Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung)** eingegangen:

a. Nicht außergewöhnlich hoch geförderte Aufwendungen (Förderung unter 65 %) soweit über 60 % des Aufwendungsansatzes
   Soweit im Ergebnishaushalt Aufwendungen teilweise durch zweckgebundene Erträge finanziert werden, können diese in Abhängigkeit von der Förderhöhe von der Sperre durch Einzelentscheidung nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn der Nachweis gelingt, dass die Stadt Dessau-Roßlau diese Aufwendungen später vollständig finanzieren müsste, d.h. auf den Aufwand an sich nicht verzichtet werden kann.

b. Zuschüsse an Vereine zur Finanzierung von Aufwand und Personal im Rahmen der Aufgabenrealisierung (soweit über 60 % des Ansatzes)
   Die Zuschüsse an Vereine zum Aufrechterhalten der bisherigen Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Finanzierung von Personalausgaben) können durch Einzelentscheidung von der Sperre nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn die Aufgabe im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes nicht aufgegeben werden soll und die sofortige Kürzung durch die entstehenden Mehraufwendungen (Abfindungen; Raumkosten) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.
   Das gilt auch für die Unterstützung bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben, wenn diese Aufgaben dauerhaft erforderlich sind und die Umsetzung ansonsten für die Stadt mit Mehraufwendungen verbunden wäre.

c. Der Beigeordnete für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung kann unter Abwägungen der Entwicklungen im Haushaltsvollzug über Einzelfallentscheidungen weitere Ausnahmen zulassen. Für diese Fälle hat eine Abwägung der inhaltlichen Folgen einer Nichtbewilligung zum jeweiligen Einsparpotential zu erfolgen.

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind folgende Ansätze ausgenommen:

a. die Ansätze für Leistungen der Eigenbetriebe Stadtpflege, ~~des Anhaltisches Theaters sowie für das Städtische Klinikum~~
   Auch diese Festlegung entspricht dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, denn die Einsparungen an dieser Stelle im städtischen Haushalt können einen Verlust im Eigenbetrieb zur Folge haben, dessen Ausgleich nach Eigenbetriebsgesetz spätestens nach fünf Jahren aus dem Haushalt erforderlich ist.

b. Zuschüsse an die Stadtmarketinggesellschaft

c. Ausgenommen sind auch die Aufwendungen des Eigenbetriebes DeKiTa und der freien Träger im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Kinderbetreuung nach dem KiföG, nicht aber darüber hinausgehende freiwillige Leistungen zu Lasten städtischer Haushaltsmittel.

d. Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bundesgartenschau

e. Förderung der gemeinnützigen Vereine sowie Budgets der Ortschafts- und Stadtteilbeiräte einschließlich von ihnen gewährter Vereinsförderung ~~nur soweit diese im Niveau des Rechnungsergebnisses von 2025 liegen~~

f. Aufwendungen für den Unterhalt von Straßen vollständig und Aufwendungen für den Unterhalt von Gebäuden bis 80 %

2.2 Für die Bewirtschaftung gesperrte Aufwendungen in Höhe von 40 % des geplanten Ansatzes

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, z. B. weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung städtischer Pflichtaufgaben halten, ist durch die verfügte Haushaltssperre grundsätzlich über 60 % des Haushaltsansatzes hinaus nicht möglich.

Neue bisher nicht geplante freiwillige Leistungen kommen im Rahmen der Sperre grundsätzlich nicht in Betracht. Stellen sie doch ein mögliches Konsolidierungspotential dar. Hier sind detaillierte Begründungen für deren Notwendigkeit insbesondere hinsichtlich der Unabweisbarkeit erforderlich.

Der bisherige Umfang an freiwilligen Leistungen ist zu prüfen. Dabei ist die Auflösung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Das betrifft beispielsweise nachfolgende Aufwendungen, soweit sie über 60 % des Ansatzes hinausgehen:

- die Leistungen an Vereine, die freiwillige Aufgaben wahrnehmen, z.B. Projektförderung im Kulturbereich, Förderung des Spitzensports soweit über dem Niveau von 2025 außerhalb von Ortschafts- und Stadtteilbudgets
- ~~Budgets der Ortschaftsräte und Stadtteilbeiräte, soweit über dem Niveau von 2025 Rechnungsergebnis~~
- Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, soweit nicht vollständig durch Erträge finanziert.
- Projekte im Rahmen der Jugendarbeit
- Bebauungspläne, Gutachten, Wettbewerbe usw.
- alle Aufwendungen, die ohne negative Folgen für die Aufgabenerfüllung bzw. Wirtschaftlichkeit verschoben werden können.

- Zuschüsse für Maßnahmen zur gesunden Ernährung in Kindertagesstätten
- Begrüßungsgeld
- Mittelstandförderung

3. Bewirtschaftungseinschränkungen im investiven Haushalt

Auch die Finanzierung, der Umfang, die Folgekosten und Abschreibungen aus Investitionen beeinflussen das Erreichen des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt.

Demzufolge ist geförderten Maßnahmen eine stärkere Priorität als bisher einzuräumen. Das betrifft insbesondere die Prioritätensetzung bei der Umsetzung der geplanten Investitionen durch die Fachämter. Auch hier sollen geförderte Maßnahmen Priorität vor eigenmittelfinanzierten Maßnahmen haben, um Verzugszinsen aus nicht verwendeten Fördermitteln zu vermeiden.
Der Anteil nicht verwendeter bereits erhaltener investiver Fördermittel zum Jahresende 2025 beträgt voraussichtlich 9.575.081,51 EUR.

Bei eigenmittelfinanzierten Maßnahmen wirken sich die Abschreibungen zu 100 % im Ergebnishaushalt als Aufwand aus, bei geförderten Maßnahmen stehen diesen Abschreibungen in Höhe der Förderquote Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber. Die Finanzierung über Fördermittel wirkt sich auch positiv auf die notwendige Kreditaufnahme aus.

Die Stadt wird zukünftig eine Kreditaufnahme nur genehmigt bekommen, wenn sie in der Lage ist, den daraus resultierenden Schuldendienst zu finanzieren.
Das gelingt, wenn die Stadt den Zinsaufwand im Ergebnishaushalt bereitstellen kann.
Dazu gehört aber auch die Sicherung der Finanzierung der notwendigen Tilgungsleistungen unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 Punkt 2 KVG LSA. Dieser tritt am 01.01.2028 in Kraft und besagt, dass der Haushalt ausgeglichen ist, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.
Damit wird der gesetzliche Anspruch fixiert, die Kredittilgung aus Liquiditätsüberschüssen des laufenden Haushaltes und nicht über Kassenkredite zu finanzieren.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist die Stadt verpflichtet ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA für Kassenkredite nachzukommen.

Die dazu vorliegende mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass die Stadt diesen Anforderungen zwar 2026 noch gerecht wird, sie aber ab 2027 nicht mehr erfüllen kann.

Neben der Konsolidierung im Ergebnishaushalt ist deshalb auch eine Prüfung der geplanten neuen Investitionen hinsichtlich

- ihrer Finanzierung (Anteil Förderung)
- des dokumentierten Bedarfs und der Anforderungen für den Investitionsumfang (Abgleich mit Mindestanforderungen und Darlegung der Abweichungen davon) sowie
- der daraus resultierenden notwendigen Folgekosten und
- bestehender Restbuchwerte (auch die außerplanmäßigen Abschreibungen dieser, belasten den Ergebnishaushalt zusätzlich)

erforderlich.
Soweit für diese Prüfung bzw. für den Nachweis der Anforderungen gemäß § 11 KomHVO Planungsmittel erforderlich sind, unterliegen diese nicht der hier fixierten Sperre.

Die Informationen zu den hier fixierten Kriterien sind in den jeweiligen Maßnahmebeschlüsse darzulegen. Das ist Voraussetzung um eine Mittelfreigabe der hier gesperrten Investitionen zu erreichen.

4. Bestätigung der Aufwendung bzw. Beantragung der Aufhebung von der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Aufwendungen, für die es eine rechtliche und unaufschiebbare Verpflichtung gibt, Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind und Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden sowie alle anderen Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes, unterliegen nicht der Haushaltssperre und können durch die mittelbewirtschaftenden Fachämter in Höhe der Aufwendungsermächtigung durch den Haushaltsplan eigenständig bewirtschaftet werden (kein Freigabeantrag erforderlich).

In Zweifelsfällen oder bei den dargestellten Ausnahmen müssen die Fachämter **rechtzeitig vor Eingehen einer rechtlichen Bindung** (z. B Auslösung von Aufträgen) in analoger Anwendung der Regelungen von Verwaltungsanordnung Nr. 7 einen Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre bei der Stadtkämmerei stellen.

Dabei ist grundsätzlich darzustellen, welche materiellen und finanziellen Folgen die Nichtrealisierung bzw. Verschiebung dieser Aufwendung hat.

Die Festlegungen der Verwaltungsanordnung Nr. 7 bezüglich der Genehmigung dieser Anträge sowie des Antragsformulars gelten entsprechend.

Mit dieser Haushaltssperre sind alle Fachämter aufgefordert, den genannten Handlungsrahmen sehr streng auszulegen. Verstöße gegen die o.g. Regelungen können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Für die Mittelfreigabe für Investitionen bleibt es beim bisherigen nach der Verwaltungsanordnung Nr. 24 praktizierten Verfahren.

Anlagen

1) Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.01.2026 zur Haushaltssatzung 2026